

wollen, wird es erforderlich sein, die Schätzung auf die „Gesamtzahl der selbständigen Handwerker in innungsfähigen Gewerben“ zu richten.

Bei jeder Art der innungsfähigen Gewerbe sollen dann nur die Hauptbetriebe, in denen einschliesslich des Geschäftsleiters durchschnittlich nicht mehr als 10 Personen beschäftigt sind, als Handwerksbetriebe betrachtet und die Geschäftsleiter dieser Betriebe als „selbständige Handwerker“ angesehen werden.

1. Gesamtzahl der selbständigen Handwerker im Deutschen Reich, soweit sie Berufsarten und Gewerben angehören, die als innungsfähig zu betrachten sind.

Als innungsfähige Gewerbe werden diejenigen anzusehen sein, bei denen die Gewerbetreibenden ihr Gewerbe der Regel nach als Lehrlinge erlernt und als Gesellen ausgeübt haben. Ausser Betracht lassen wir dabei:

1. Die Gewerbegruppen I—III der Gewerbestatistik: Kunst- und Handlungsgärtnerei, Baumschulen; gewerbsmässige Thierzucht; Fischerei; Bergbau, Hütten- und Salinenwesen; Torfgräberei und Torfbearbeitung.

2. Die Gewerbegruppen XVII—XX: Handel; Versicherung; Land- und Wasserverkehr; Beherbergung und Erquickung.

3. Aus den Gewerbegruppen IV—XVI: IVa. 1. Marmorbrüche, Marmorsägerei, -Schleiferei; 2. Schieferbrüche und Verfertigung von groben Schieferwaaren; 3. Andere Steinbrüche, Verfertigung von groben Steinwaaren; IVb. 1. Gewinnung von Kies und Sand; 2. Kalkbruch und Kalkbrennerei, Mörtelbereitung; 3. Trassgräberei, Cement- und Trassfabrikation; 4. Gewinnung von Gyps und Schwerspath; Gyps- und Schwerspathmühlen; IVc. 1. Lehm- und Thongräberei; 2. Massebereitung (für glasierte und verglaste Thonwaaren); 3. Kaolingräberei und -Schlämmerei, auch Massemühlen; 4. Quarz- und Glasurmühlen; VIa. 1. Fabrikation von Dampfmaschinen, Lokomotiven, Lokomobilen; VII. Chemische Industrie (einschliesslich Apotheken und Abdecker); VIIIb. Gasanstalten; IXa. 1. Seidentrocknungs- und Konditionierungsanstalten; 2. Wollbereitung; 3. Flachs- und Flachsweberei; XIIa. 3. Rübenzuckerfabrikation und Zuckerraffinerie; 4. Nudel- und Maccaronifabrikation; 5. Fabrikation von Stärke und Stärkesyrup; 6. Kakao- und Chokoladefabrikation; 7. Herstellung von Kaffeesurrogaten; 8. Kaffeebrennerei; 9. Konservenfabrikation; XIIb. 2. Fischsalzerei und -Pökelei; 3. Fabrikation von Butter, Käse und kondensirter Milch; XIIc. 1. Wasserversorgung; 2. Eisbereitung und -Bewahrung; 3. Fabrikation von künstlichen Mineralwässern; 6. Branntweinbrennerei, Liqueur- und Pressehefe-Fabrikation; 8. Essigfabrikation; XIIId. Tabakfabrikation; XIIIId. 1. Badeanstalten; 2. Wäscherei, Plättereier; 3. Kleiderreinigung, Kammerjagd; XIVa. 2. Privatarchitekten, Civilingenieure, Bautechniker etc.; b. Feldmess- und Markscheidekunst, Wiesenbau.

Die übrigen in den Gewerbegruppen IV bis XVI aufgeführten Gewerbe sollen als innungsfähige betrachtet werden, obgleich auch sie offenbar noch Gewerbearten enthalten, deren Betriebe kaum unter den landläufigen Begriff eines Handwerkerbetriebes fallen.

Für diese so abgegrenzten Gewerbe nun gelangen wir für den Termin der Berufs- und Gewerbezahlung vom 5. Juni 1882 zu einer Gesamtzahl von 2021594 selbständigen Inhabern von Alleinbetrieben und Geschäftsleitern von Hauptbetrieben, welche nicht mehr als 10 Personen beschäftigen. Von dieser Zahl waren 1534058 männlichen und 487536 weiblichen Geschlechts. Als innungsfähige sind nur die männlichen Gewerbetreibenden anzusehen, da die geringe Zahl der Wittwen, welche den Gewerbebetrieb der Männer fortsetzen, ausser Acht gelassen werden kann.

Auf den heutigen Stand, unter Voraussetzung einer der Bevölkerungsvermehrung entsprechenden Zunahme der innungsfähigen Gewerbetreibenden geschätzt, würde danach die Zahl der letzteren sich jetzt auf 1719000 belaufen.

2. Zahl der selbständigen Uhrmacher.

Unter den gleichen Annahmen und Begrenzungen stellt sich für den 5. Juni 1882 die Zahl der selbständigen Uhrmacher auf 13472.

Diese Ziffer ist mit der unter 1 zum Schluss gegebenen vergleichbar; es kommen also auf 1000 selbständige Handwerker 8,8 selbständige Uhrmacher.

Den Nachweis für die Berechnung der zu 1 und 2 gegebenen Ziffern bietet die **Tabelle 1**.

Fragt man nach der Gesamtzahl der selbständigen Uhrmacher nicht nur zum Vergleich mit der Gesamtzahl der innungsfähigen Handwerker, sondern überhaupt, so sind noch hinzuzuzählen:

72	Leiter von Uhrmacherbetrieb.	mit 11 bis 50 besch. Personen
17	"	" 51 " 200 " "
4	"	" 201 " 1000 " "
93	"	mit mehr als 10 " "

Und somit stellt sich die Zahl der selbständigen Uhrmacher auf $13472 + 93 = 13565$.

In dieser Ziffer, 13565, sind zur Uhrmacherei gerechnet die in dem systematischen Verzeichniss der Berufsarten unter Abtheilung B, Nr. 30 aufgeführten Berufsarten, nämlich: Uhrmacher, Uhrflicker, Uhrglasschildmaler, Uherschildmaler; Uhren- und Uhrfederfabrikation; Verfertigung von Uhrfournituren, Uhrgehäusen, -Gestellen, -Kasten, -Rädern, -Schildern, -Schlüsseln, -Zeigern, -Zifferblättern.

Tabelle 1. Quelle: Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 6, Theil I. Tabellen A und B 1. Spalten 16 und 17, A und B 2. Spalten 6, 7, 8, 14, 15 und 21, und Akten-St. A. 12738. I. —

Gewerbe	Alleinbetrieb ohne Motoren.			Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenbetriebe							Zusammen.		
	Personal der Hauptbetriebe.			ohne Gehilfen. Selbständige.			Mit 1—5 Gehilfen			mit 6—10 Personen einschliessl. der Geschäftsleit.	Selbständige.		
	Männliche	Weibliche	Zus.	Männliche	Weibliche	Zus.	Geschäftsleiter.				Betriebe.	Männliche	Weibliche
							Männliche	Weibliche	Zus.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
Gewerbegruppen IV bis XVI der Gewerbestatistik von 1882	899034	531106	1430140	24074	1236	25310	628257	45184	673441	31482			
Davon ab die nicht-innungsfähigen Gewerbe der Gewerbegruppen IV bis XVI	24516	86059	110575	684	132	816	19668	3799	23467	3921			
Bleibt für die innungsfähigen Gewerbe	874518	445047	1319565	23390	1104	24494	608589	41385	649974	27561	1534058	487536	2021594
Darunter VI d. Uhrmacherei	8491	27	8518	78	—	78	4840	155	4995	63	13472	182	13654

